

BEITRAGS- und GEBÜHRENORDNUNG der TENNISABTEILUNG des ASV WALDBURG

I. Jahresbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich am 01. Februar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Zu diesem Termin wird der Beitrag vom Konto des Mitgliedes abgebucht bzw. ist der Beitrag zu überweisen.
2. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Juli eines Jahres, so ist für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
3. Im Gründungsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag jedes Mitgliedes setzt sich aus dem Jahresbeitrag des ASV und dem Jahresbeitrag der Tennisabteilung zusammen.

Die Beiträge werden getrennt kassiert. Der Beitrag des ASV durch die Hauptkasse des ASV, der der Tennisabteilung durch den/die Kassier(erin) der Tennisabteilung.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie sind auch von den Pflichtarbeitsstunden befreit.

II. Umlagen

1. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben, die den Verein außergewöhnlich belasten (z.B. Platzbau, Umbauten u. ä.) kann die Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschliessen, von den Mitgliedern eine besondere Umlage zu erheben; von der Abteilungsversammlung beschlossene Umlagen werden automatisch Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung und sind für jedes Mitglied verbindlich. Die Umlagen sind zu den vom Vorstand festgesetzten Termin zu entrichten.
2. Der Vorstand und der Abteilungsausschuss beschließen ggf., dass statt Umlagen auch Sachleistungen erbracht werden können.
3. Neu eintretende Mitglieder sind zur Leistung der vollen Umlage verpflichtet.
4. Soweit für die Mitglieder der Mitgliedsgruppen III - V ein ermäßigter Umlagesatz gilt, entfällt diese Ermäßigung vom Zeitpunkt des Wegfalls der Beitragsermäßigung. Diese Mitglieder sind mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für den ermäßigten Umlagesatz zur Nachentrichtung des Differenzbetrages bis zur vollen Umlage verpflichtet.

III. Zahlungsverzug

1. Können die fälligen Beiträge aus Verschulden des Mitglieds nicht termingerecht abgebucht werden, so gehen eventuelle Mahnkosten zu Lasten des Mitglieds.
2. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird nach erfolgloser Zahlungserinnerung ein Zuschlag von 2.5 € je Monat erhoben.
3. Gegen Mitglieder, die mit Beiträgen, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise im Verzug sind, kann der Vorstand bis zur vollen Begleichung der Schuld auch Platzsperre verhängen. Grundsätzlich ist nur das Mitglied spielberechtigt, das seine Beiträge, Gebühren und Umlagen bezahlt hat.

BEITRAGS- und GEBÜHRENORDNUNG der TENNISABTEILUNG des ASV WALDBURG

IV. Beitrags- und Gebührentabelle

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag Tennis + ASV
1 Erwachsene	85 € + 40 €
2 deren Ehegatten	75 € + 40 €
3 Schüler, Studenten, Azubis, Wehrpflichtige u. Ersatzdienstleistende über 18 Jahre (auf Antrag)	60 € + 30 €
4 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren	35 € + 30 €
5 Kinder bis 14 Jahre	20 € + 30 €
6 Passive Mitglieder	7 € + 10 €
7 Familienbeitrag	170 € + 70 €

Gastspiele:

Gastspieler pro Stunde und Spieler € 6

Gastspieler, die Vereinsmitglied, aber kein Abteilungsmitglied sind, € 4 /Stunde.

Jugendliche Gastspieler zahlen € 2.5 /Stunde.

Ballmaschinenbenutzung:

Mitglieder bis 16 Jahre 1,50 € / Stunde

Mitglieder ab 16 Jahre 2,50 € / Stunde

BEITRAGS- und GEBÜHRENORDNUNG der TENNISABTEILUNG des ASV WALDBURG

V. Weitere Regelungen

1. Sind Eltern Mitglied in der Abteilung und sind mehr als 2 Kinder, denen eine Beitragsermäßigung lt. Beitrags- und Gebührentabelle gewährt werden kann, Mitglied, so sind das 3. Kind und die weiteren Kinder dieser Familie von der Beitragszahlung befreit. Sind mehr als 3 Kinder einer Familie, denen eine Beitragsermäßigung lt. Beitrags- und Gebührenordnung gewährt werden kann, Mitglied, dann sind das 4. und jedes weitere Kind beitragsfrei.
2. Aktive Mitglieder, welche aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht spielen können, haben die Möglichkeit, sich "passiv" stellen zu lassen. Während dieser Zeit ist der Passiv-Beitrag zu entrichten.
3. Jedes Mitglied der Gruppen I - III leistet pro Saison 6 Stunden, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren 3 Stunden Arbeit ohne Vergütung für die Abteilung. Als Ersatz bei Nichterfüllung sind bei den Gruppen I-III € 7 /Stunde, bei den Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren € 5 /Stunde zur Zahlung fällig.

Leistet ein Mitglied der Gruppe I - III pro Saison mehr als 6 Stunden, wird jede Stunde mit € 7 /Stunde vergütet. Leistet ein Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren mehr als 3 Stunden pro Saison, wird jede Stunde mit € 5 /Stunde vergütet.
4. Familienbeitrag wird gewährt, wenn die Eltern **aktive** Mitglieder in der Abteilung sind und ein oder mehrere Kinder der Beitragsgruppe 4 oder 5 angehören. Er enthält den Jahresbeitrag der Eltern und der oben benannten Kinder. Der Jahresbeitrag von Kindern die der Beitragsgruppe 3 angehören, ist nicht im Fam.-Beitrag enthalten. Der Fam.-Beitrag muss nicht beantragt werden, sondern tritt automatisch in Kraft, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Familienbeitrag beträgt € 170 + € 70 für ASV.
5. Der ermäßigte Jahresbeitrag für die Beitragsgruppe 3 wird nur auf **jährlich zu wiederholenden Antrag und Nachweis gewährt**. Der Antrag für die kommende Saison muß bis **spätestens 31.12.** beim Kassier(erin) der Tennisabteilung gestellt sein.

Waldburg, 6.03.2015

Die Abteilungsleitung